

Baupublikation

28.2.2013 - Sanierung Schulhaus Eichholzstrasse 29, Abbruch Turnhalle und Gebäude 29a, 29b, 29c, Neubau Sporttrakt mit Mehrzwecksaal Nr 31, Neubau Kindergarten, Nebenbauten, Geräteraum und Velounterstand, Eichholzstrasse 29, 29a, 29b, 29c, 31, Wabern

- Gesuchsteller: Gemeinde Köniz, Abteilung Gemeindebauten, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
- Projektverfasser: Bienert Kintat Architekten, Albulastrasse 39, 8048 Zürich
- Ort: Eichholzstrasse 29, 29a, 29b, 29c, 31, 3084 Wabern
- Parzelle: 5877 --> [Geoportal](#)
- Bauvorhaben: Sanierung Schulhaus Eichholzstrasse 29, Abbruch Turnhalle und Gebäude 29a, 29b, 29c, Neubau Sporttrakt mit Mehrzwecksaal Nr 31, Neubau Kindergarten, Nebenbauten, Geräteraum und Velounterstand
- Nutzungszone: Zone für öffentliche Nutzung ZöN Nr. 2/40 „Primarschule Wandermatte“
- Ausnahme: Anzahl Fahrradabstellplätze gemäss Art. 54a BauV
Eingriff in eine Hecke nach Art. 27 Abs. 2 kantonales Naturschutzgesetz (NschG) i.V. mit Artikel 13 der Naturschutzverordnung (NschV)
- Inventar: Gebäude Nr. 29 Objekt des kant. Inventars
- Gewässerschutz: Anschluss des Schmutzwassers sowie des Regenwassers vom Allwetterplatz an die öffentliche Kanalisation. Abwasseranschluss an die ARA. Anschluss des Dachwassers von den neuen sowie den bestehenden Gebäuden in eine Versickerungsanlage. Gewässerschutzzone B.
- Einsprachefrist: bis und mit 2. April 2013

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Öffentliche Auflage:

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während der Öffnungszeiten (Mo - Fr, 08.00 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland innert der Einsprachefrist nicht eingereicht werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a des Baugesetzes).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Köniz, den 25. Februar 2013

Regierungsstatthalter Bern-Mittelland
Christoph Lerch

[Meldung drucken](#)

[Text versenden](#)

[Fenster schliessen](#)